

Stadtratssitzung vom 14. Dezember 2018

**Bericht Nr. 25/2018**

**Reglement über die Spezialfinanzierung Investitionen (SSG 62.3). Totalrevision**  
Genehmigung

---

## **1. Ausgangslage**

Am 26. Oktober 2017 hat der Stadtrat die Motion 3/2017 betreffend Revision des Reglements über die Spezialfinanzierung Investitionen einstimmig überwiesen. Dabei soll den veränderten rechtlichen Voraussetzungen zur Entnahme von Mitteln aus der Spezialfinanzierung Investitionen aufgrund der Einführung des Rechnungsmodells HRM2 Rechnung getragen werden. Die aktuellen Entnahmetatbestände in Artikel 1 Absatz 3 des Reglements sehen diverse Ausnahmefälle vor, deren Anwendung und Interpretation bei den Behandlungen der Jahresrechnungen vermehrt zu Fragen und Diskussionen geführt haben. Für die Überprüfung des Reglements hat der Stadtrat am 15. Februar 2018 eine personell mit der Budget- und Rechnungskommission (BRK) identische Spezialkommission eingesetzt.

## **2. Überprüfung**

Die Spezialkommission hat sich intensiv mit den rechtlichen und finanztechnischen Belangen der Spezialfinanzierung Investitionen und mit Spezialfinanzierungen im Allgemeinen auseinandergesetzt. Basierend auf einem Überblick über die Spezialfinanzierungen der Stadt Thun sowie über die Spezialfinanzierungen von vergleichbaren Städten diskutierte die Kommission die grundsätzliche Frage der Weiterführung der Spezialfinanzierung Investitionen. In diesem Zusammenhang beschäftigte sie sich auch mit der Neubewertungsreserve. Als externer Berater wurde Herr Ueli Seewer, Firma Recht und Governance, Bern, beigezogen.

An der Sitzung vom 7. August 2018 hat die Spezialkommission beschlossen, dass grundsätzlich an der Spezialfinanzierung Investitionen festgehalten wird. Der Gemeinderat hat dem von der Spezialkommission definierten Vorgehen zur Revision des Reglements an seiner Sitzung vom 14. September 2018 zugestimmt.

## **3. Totalrevision**

### *Zweck, Geltungsbereich*

Der wesentlichste und am intensivsten diskutierte Teil der Totalrevision betrifft die Entnahmetatbestände in Artikel 1 Absatz 3 des Reglements. Dabei ging es vor allem um die Frage, ob die Spezialfinanzierung bei finanziell stark belastenden Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung im Ausnahmefall auch finanzielle Mittel für den Ausgleich von ausserordentlichen Belastungen durch den Finanz- und Lastenausgleich sowie für den Ausgleich von ausserordentlichen Belastungen durch die Pensionskasse bereitstellen soll.

Der Gemeinderat und die Spezialkommission sind sich einig, dass diese Sonderfälle nicht beibehalten werden sollen. Es soll sich bei der Spezialfinanzierung Investitionen zukünftig somit um eine reine Infrastrukturfinanzierung handeln. Der revidierte Erlass sieht daher nur noch den Ausnahmefall für die Dotierung der Spezialfinanzierung für den baulichen Unterhalt vor.

### *Übergangsbestimmung; ausserordentliche Einlage aus der Neubewertungsreserve*

Gemäss den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen wird die Neubewertungsreserve nach der obligatorischen Einlage in die Schwankungsreserve ab dem Jahr 2021 linear innerhalb von fünf Jahren zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst, sofern die Stadt keine andere reglementarische Grundlage schafft.

Mit dem revidierten Artikel 4 wird diese reglementarische Grundlage geschaffen, indem die Mittel für die Spezialfinanzierung Investitionen vorgesehen sind. In der Spezialkommission wurde als Alternative diskutiert, die Neubewertungsreserve zu Gunsten der Spezialfinanzierung baulicher Unterhalt Verwaltungsvermögen aufzulösen. Da der Bestand dieser Spezialfinanzierung gemäss Reglement allerdings maximal 50 Mio. Franken betragen darf, wurde von dieser Lösung abgesehen.

Aktuell beträgt der Bestand der Neubewertungsreserve 38 Mio. Franken. Nach der zwingenden Einlage in die Schwankungsreserve verbleiben voraussichtlich 27 Mio. Franken, welche ab dem Jahr 2020 in die Spezialfinanzierung Investitionen eingelegt werden.

### **Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

### **Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a Stadtverfassung sowie Artikel 51 Absatz 4 Geschäftsreglement des Stadtrates von Thun und nach Kenntnisnahme des gemeinsamen Berichts von Gemeinderat und Spezialkommission vom 23. bzw. 12. November 2018 beschliesst:

1. Die Totalrevision des Reglements über die Spezialfinanzierung Investitionen wird genehmigt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Das Postulat M 3/2017 vom 29. Juni 2017 betreffend Revision des Reglements über die Spezialfinanzierung Investitionen wird als erledigt abgeschrieben.
4. Die Spezialkommission wird aufgelöst.
5. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 23. November 2018

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber  
Bruno Huwyler Müller

Thun, 12. November 2018

Für die Spezialkommission Teilrevision / Überprüfung Reglement Spezialfinanzierung Investitionen

Der Präsident  
Serge Lanz

### Beilage

Synopse zur Totalrevision des Reglements über die Spezialfinanzierung Investitionen (SSG 62.3)